

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma RAPID-FLOOR Estrichtechnologie GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Diese AGB gelten für sämtliche Geschäfte der Firma RAPID-FLOOR Estrichtechnologie GmbH ab dem 01.01.2008, im folgenden »Verkäufer« genannt.
(2) Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
(2) Bestellungen sind für den Käufer als Kaufvertragsantrag bindend, der nach unserer Wahl entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der bestellten Waren innerhalb von 14 Tagen angenommen werden kann. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten oder im Lieferzeitpunkt gültigen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
(3) Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen.

§ 3 Lieferung / Preise / Nebenkosten

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt Anlieferung verpackt und frei zum vereinbarten Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Inseln durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge unter Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße, die mit einem beladenen Lieferfahrzeug befahren werden kann.
(2) Die Preise verstehen sich netto ab Auslieferungslager Recklinghausen ohne Transportverpackung (Paletten). Sonderkosten, insbesondere Wiegegelder und Ortszuschläge, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Glatteis, Schneefall usw. entstehende Mehrkosten sind ebenfalls vom Käufer zu tragen.
(3) Soweit der Verkäufer die Versendung für den Käufer nach dessen Weisung veranlasst, hat der Käufer sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Bereitstellungs- und Liefertermine sowie Lieferfristen sind grundsätzlich verbindlich, es sei denn die Verbindlichkeit wird durch den Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt. Uhrzeiten für die Anlieferung sind, auch wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt wurden, immer unverbindlich. Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen des Verkäufers sind nicht berechtigt, Lieferungen zu bestimmten Uhrzeiten verbindlich zu bestätigen.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht oder der Käufer sich in Annahmeverzug befindet.

§ 6 Annahmeverweigerung

(1) Verweigert der Käufer die Annahme der Ware, so kann der Verkäufer eine angemessene Frist zur Annahme setzen. Hat der Käufer die Ware innerhalb der gesetzten Frist nicht angenommen, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
(2) Falls der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, kann er ohne den Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens mindestens 10 % des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz beanspruchen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass dem Verkäufer ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Mängelrüge

(1) Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Unterbleibt die Untersuchung, so ist jegliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers ausgeschlossen, es sei denn, Mängel beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
(2) Alle Transportschäden und Fehlmengen müssen vom Käufer entsprechend den Bedingungen des Transporteurs oder Frachtführers festgestellt und dokumentiert werden und sind dem Verkäufer am Tage des Empfangs der Ware schriftlich anzuzeigen. Liefert der Verkäufer mit eigenen LKW, sind Bruchschäden und Fehlmengen in Gegenwart des Fahrers festzustellen.
(3) Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort beim Verkäufer eingeht oder wenn der Käufer die Ware einbaut oder anderweitig weiterverarbeitet.
(4) Verborgene Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung nicht zu entdecken sind, können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 3 Monaten nach der Absendung der Ware beim Verkäufer eingeht.

§ 8 Gewährleistung

(1) Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Mängel an der Ware bestehen nur, wenn der Käufer seiner Untersuchungs- und Anzeigepflicht nachgekommen ist.
(2) Die Verpflichtung des Verkäufers, im Rahmen der Nacherfüllung nach seiner Wahl den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder dem Käufer die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, ist ausgeschlossen. Der Käufer kann für nachweislich fehlerhafte oder den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechende Waren in angemessener Frist kostenfreie Ersatzlieferung verlangen. Ist die Ersatzlieferung nicht möglich oder wäre sie mit unangemessen hohen Kosten verbunden, ist der Käufer auf die Minderung des Kaufpreises verwiesen. Weitergehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner sämtliche Schadensersatzansprüche, soweit diese nicht auf arglistige Täuschung, das Fehlen ausdrücklich vertraglich zugesicherter Eigenschaften oder grober Fahrlässigkeit gestützt werden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
(2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Käufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, geht das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig entsprechend dem Rechnungswert auf den Käufer über. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich.
(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn sich der Käufer mit der Zahlung in Verzug befindet. Der Käufer ist dann verpflichtet, Namen, Anschrift und Forderungshöhe aller Personen mitzuteilen, an welche Vorbehaltsware durch ihn veräußert wurde, und die Abnehmer über die Forderungsabtretung an den Verkäufer zu unterrichten.
(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren des Verkäufers verpflichtet.
(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.

§ 10 Zahlung

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, jedoch nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Recklinghausen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.